

Materielle Verantwortlichkeit der Genossenschaftsbauern nach dem neuen LPG-Gesetz

Prof. Dr. sc. RICHARD HÄHNERT und Dr. sc. WOLFGANG SCHNEIDER, wiss. Oberassistent,
Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig
Dr. sc. ERIKA PAUL, wiss. Oberassistent,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Wesen, Inhalt und Ziel der rechtlichen Regelung der materiellen Verantwortlichkeit der Genossenschaftsbauern *s.

Bei der Regelung der Rechtsstellung der Genossenschaftsbauern¹ geht das LPG-Gesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 25 S. 443) davon aus, daß die Klasse der Genossenschaftsbauern als wichtigster Bündnispartner der Arbeiterklasse und das genossenschaftliche Eigentum bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR eine gesicherte Perspektive haben.

Unter den Rechtsnormen des LPG-Gesetzes, die sich auf die Rechtsstellung der Genossenschaftsbauern beziehen, nehmen die Regelungen zur Förderung des materiellen Interesses und über die materielle Verantwortlichkeit einen bedeutenden Platz ein. In § 23 LPG-G wird eine entscheidende Schlußfolgerung aus der Stellung der Genossenschaftsbauern als kollektive Eigentümer ihrer LPG gezogen, indem festgelegt wird, daß die Genossenschaftsbauern entsprechend den Grundsätzen des genossenschaftlichen Eigentums nach dem Leistungsprinzip Anteil am wirtschaftlichen Ergebnis, der LPG haben und daß sie nach dem erreichten wirtschaftlichen Ergebnis ihrer LPG vergütet werden. Das sozialistische Prinzip der Verteilung nach der Arbeitsleistung verwirklicht sich in den LPGs entsprechend dem Charakter des genossenschaftlichen Eigentums. Daraus folgt, daß die Genossenschaftsbauern zum verantwortungsbewußten Umgang mit dem genossenschaftlichen Eigentum und zu seinem Schutz verpflichtet sind (§ 24 LPG-G). Dieser Pflicht entsprechen auch die Regelungen über die Verantwortlichkeit bei schuldhafter Schädigung dieses Eigentums (§§ 39, 40 LPG-G), wobei dessen spezifische Erfordernisse und Merkmale berücksichtigt werden.

Die Vorschriften über die materielle Verantwortlichkeit der Genossenschaftsbauern knüpfen an Bewährtes im bisherigen LPG-Gesetz aus dem Jahre 1959² an und regeln — ausgehend vom erreichten Entwicklungsstand der genossenschaftlichen Landwirtschaft und den ihr gestellten Aufgaben — über Neuerungen hinaus, die bereits in die LPG-Musterstatuten von 1977 (im folgenden MST) Eingang fanden, einige Fragen neu. Das entspricht insbesondere der Kontinuität der historischen Entwicklung des LPG-Rechts, die wiederum in der Kontinuität der marxistisch-leninistischen Agrarpolitik der SED, deren Verwirklichung das LPG-Recht dient, ihre Grundlage hat.³

Folgende Grundsätze sind, für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit der Genossenschaftsbauern auch weiterhin anzuwenden:

- Der Rechtsstellung der Genossenschaftsbauern als kollektive Eigentümer entsprechend tritt die LPG-rechtliche materielle Verantwortlichkeit dann ein, wenn ein Genossenschaftsbauer das genossenschaftliche Eigentum schuldhaft geschädigt hat oder durch eine grobe Verletzung der genossenschaftlichen Pflichten — in Betracht zu ziehen sind alle genossenschaftlichen Pflichten, nicht nur die Arbeitspflichten — schuldhaft erhebliche Produktionsausfälle verursacht hat (§ 39 Abs. 1 Satz 1 LPG-G). Für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit müssen eine schuldhaft Pflichtenverletzung, die schuldhaft Schadensverursachung und der ursächliche Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden gegeben sein.
- In jedem Fall, in dem ein Genossenschaftsbauer für einen von ihm verursachten Schaden ersatzpflichtig ist, hat der Vorstand unverzüglich die notwendigen Maßnahmen einzuleiten und sich mit dem Schädiger auseinanderzusetzen (§ 40 Abs. 2 LPG-G; Ziff. 45 MST).

- Der Umfang der Schadenersatzpflicht ist auf den direkten Schaden beschränkt, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich herbeigeführt (§ 39 Abs. 2 LPG-G).
- In weniger schweren Fällen kann der Vorstand von der Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit absehen und dafür Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit ergreifen (§ 39 Abs. 1 Satz 2 LPG-G i. V. m. Ziff. 45, 46 MST).
- Bei Schadenersatzansprüchen bis zu 300 M kann die LPG den entsprechenden Betrag von den Vorschußzahlungen einbehalten, wobei dem Genossenschaftsbauern mindestens 50 Prozent der Vorschußzahlungen verbleiben müssen (§ 40 Abs. 4 LPG-G).
- Die LPG-rechtlichen Vorschriften über die materielle Verantwortlichkeit schließen eine gerichtliche Entscheidung nicht aus (§ 40 Abs. 5 LPG-G).

Die Neuregelungen, auf die wir im folgenden eingehen wollen, betreffen den Umfang, die Geltendmachung und die Form des Schadenersatzes sowie die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden der LPG.

Die rechtliche Regelung der materiellen Verantwortlichkeit im LPG-Gesetz folgt in ihrer Ausgestaltung LPG-rechtlichen Prinzipien, die ihrerseits auf den Wirkungsbedingungen des genossenschaftlichen Eigentums und der dadurch bedingten Rechtsstellung der Genossenschaftsbauern beruhen. Die weitere rechtliche Regelung der genossenschaftlichen Beziehungen wird generell auch künftig durch die Vervollkommnung des LPG-Rechts erfolgen. Keineswegs ist eine mehr oder weniger schematische Übernahme arbeitsrechtlicher Regelungen möglich. Gleichlautende Regelungen wie im Arbeitsrecht können dort nicht ausgeschlossen werden, wo sie sich objektiv aus der Sache selbst ergeben.⁴

Umfang der Schadenersatzpflicht

Wie schon im LPG-Gesetz von 1959 ist auch im LPG-Gesetz von 1982 der Umfang der Schadenersatzpflicht unterschiedlich bestimmt (in mehrfacher Abstufung). Die wichtigste Differenzierung basiert auf der Überlegung, daß fahrlässige Schädigungen des genossenschaftlichen Eigentums eine andere (geringere) materielle Sanktion erfordern als vorsätzliche Schadensverursachungen, um den Schädiger künftig zur Einhaltung seiner Arbeits- und sonstigen Mitgliedschaftspflichten anzuhalten sowie die Vermögensinteressen der LPG hinreichend zu schützen. Gemäß § 39 Abs. 2 LPG-G richtet sich die Höhe des Schadenersatzes bei fahrlässig herbeigeführten Schäden nach der Höhe des direkten Schadens, während bei vorsätzlich herbeigeführtem Schaden die LPG auch den weitergehenden (indirekten) Schaden ersetzt verlangen kann. § 39 Abs. 2 LPG-G enthält also nur eine Abstufung hinsichtlich des Umfangs der Schadenersatzpflicht, die sich aus der Art der Schuld (Grad des Verschuldens) des Genossenschaftsbauern ergibt. Im übrigen hängt der Umfang der Ersatzpflicht von folgenden objektiven bzw. subjektiven Umständen ab:

- Wurde der Schaden fahrlässig bei Durchführung der genossenschaftlichen Arbeit (bei Erfüllung der Arbeitspflichten) verursacht, ist der Umfang der Schadenersatzpflicht auf den Betrag begrenzt, der der Höhe einer monatlichen Vergütung entspricht (§ 39 Abs. 3 Satz 1 LPG-G).
- Wurden einem Genossenschaftsbauern in besonderer Weise Vermögensobjekte anvertraut (gegen schriftliche Bestätigung übergebene Gegenstände, besonders in Ge-